

**130 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.**

25. 9. 1970

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1970, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1963 und 314/1964, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:

Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe sowie Eisenbiegerbetriebe, Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebaues, Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe, Bahnoberbaubetriebe, Erdbaubetriebe, Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe, Feuerungstechnische Baubetriebe, Demolierungsbetriebe, Zimmereibetriebe, Stukkateurbetriebe, Gipserbetriebe, Dachdeckerbetriebe, Pflastererbetriebe, Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe.“

2. § 1 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn Arbeiter in anderen als den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, sind diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einzubeziehen.“

3. § 4 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Betriebliche Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung ist die für die gesamte Arbeitsstelle oder für eine bestimmte Arbeitergruppe für einen längeren Zeitraum befristet oder unbefristet vereinbarte und bekanntgemachte regelmäßige Arbeitszeit.“

4. § 4 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht für Arbeitsstellen, die zwischen 1500 m und 1800 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 120 ausfallende Arbeitsstunden, für Arbeitsstellen, die höher als 1800 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden und für die übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden. Die von einem Arbeiter in der Sommerperiode für eine Entschädigung gemäß Abs. 1 von dem Höchstausmaß von 96 ausfallenden Arbeitsstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch für einen Arbeiter, der während der Sommerperiode auf einer 1500 m oder höher gelegenen Arbeitsstelle durch mindestens vier Wochen beschäftigt war.“

5. Im § 4 Abs. 6 ist der Hundertsatz „20 v. H.“ durch den Hundertsatz „10 v. H.“ zu ersetzen.

6. § 4 Abs. 8 hat zu entfallen.

7. Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz zu lauten wie folgt:

„die Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als drei Stunden im Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.“

8. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Anzahl der in der laufenden Wetterperiode, in der Winterperiode auch die in der vorangegangenen Sommerperiode, in diesem und allfälligen Vordienstverhältnissen ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, in eine Bescheinigung gemäß Abs. 4 einzutragen und die Erstaufbereitung dem Arbeiter zugleich mit den übrigen Arbeitspapieren gegen Bestätigung auszuhändigen. Die Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn keine Arbeitsstunden ausgefallen sind. Ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet worden ist, sind gesondert zu vermerken.“

9. Dem § 6 Abs. 3 ist nachstehender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Der Arbeiter hat bei Arbeitsantritt die Bescheinigung dem neuen Dienstgeber zur Aufbewahrung gegen Bestätigung auszuhändigen. Wird dem neuen Dienstgeber keine Bescheinigung übergeben, so hat er dies, sofern die Erlangung der Bescheinigung nicht direkt vom Vordienstgeber erreicht werden kann, dem zuständigen Arbeitsamt sofort zu melden. Der Dienstgeber darf in diesem Fall die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung bis zur Mitteilung der Zahl der verbrauchten Schlechtwetterstunden durch das Arbeitsamt an den Dienstgeber, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes, aufschieben. Für die Bescheinigung ist der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Zweitaufbereitung verbleibt beim Dienstgeber.“

10. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1) gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der jeweils geltenden Fassung, und nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963, sowie der Umlage nach § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965 und 25/1969, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage.“

11. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Dienstgeber sind auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückzuerstatten zuzüglich eines Pauschbetrages im Ausmaß von 30 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig.“

12. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß innerhalb des Lohnabrechnungszeitraumes, für den Rückerstattung beantragt wird, mindestens acht Stunden gearbeitet wurde. In Betrieben mit wöchentlichen Lohnabrechnungszeiträumen kann diese Voraussetzung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Lohnabrechnungszeiträumen erbracht werden. Die Voraussetzung, daß mindestens acht Stunden gearbeitet wurde, entfällt für den Lohnabrechnungszeitraum, welcher der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorausgeht und bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen.“

13. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Dienstgeber sind verpflichtet, den Organen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in die zur Überprüfung der Richtigkeit der Erstattungsanträge maßgebenden Unterlagen, wie zum Beispiel Lohnaufzeichnungen, Schichtbücher, Einsicht zu gewähren und ihnen alle hiefür erforderlichen Auskünfte, und zwar auch solche, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung notwendig sind, zu erteilen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er den Anspruch auf Rückerstattung.“

14. § 10 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien für die Gemeindebezirke I bis XXII beim zuständigen Facharbeitsamt, für den Gemeindebezirk XXIII beim Arbeitsamt Liesing, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes gestellt werden, für den die Rückerstattung beantragt wird. Der Erstattungsantrag

ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.“

15. § 10 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

„Wird die betriebliche Lohnverrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt, können auch betriebseigene Vordrucke verwendet werden, wenn diese den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucken inhaltlich entsprechen.“

16. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Wird dem Erstattungsantrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben oder wird die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits rückerstatteter Beträge ausgesprochen, so hat das Arbeitsamt darüber einen Bescheid zu erlassen. Im Berufungsverfahren entscheidet das Landesarbeitsamt endgültig.“

17. § 12 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) Durch einen Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.“

18. Im § 12 Abs. 2 ist der Hundertsatz „1 v. H.“ durch den Hundertsatz „1'2 v. H.“ zu ersetzen.

19. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages zu leisten.“

20. § 12 Abs. 6 letzter Halbsatz hat zu lauten:

„... werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen festgelegt.“

21. § 13 samt Überschrift hat zu lauten:

„Unterstützung der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung

§ 13. Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen.“

22. Im § 15 sind nach dem Wort „Beilagen“ die Worte „sowie Vollmachten“ einzufügen.

23. § 17 hat zu lauten:

„§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.“

## Artikel II

### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, mit dem seiner Kundmachung folgenden Beitragszeitraum in Kraft.

(2) a) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3, 3. und 4. Satz, (Art. I Z. 4) über die Übertragung nicht in Anspruch genommener Ausfallstunden der Sommerperiode auf die folgende Winterperiode und

b) die Bestimmung im § 6 Abs. 3 (Art. I Z. 8), derzufolge in der Winterperiode auch die in der vorangegangenen Sommerperiode in diesem und allfälligen Vordienstverhältnissen ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, in die Bescheinigung gemäß § 6 Abs. 4 (Art. I Z. 9) einzutragen sind,

treten am 1. November 1971 in Kraft.

(3) Die Bestimmung des Art. I Z. 18 tritt mit dem Beitragszeitraum April 1969 in Kraft.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Der vorliegende Novellierungsentwurf geht im wesentlichen auf einen einvernehmlichen Antrag der Bundesinnung der Baugewerbe und der Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter zurück, der verschiedene Leistungsverbesserungen vorsieht, wobei der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (§ 12) in der Höhe von 1'2% des Arbeitsverdienstes auch nach restloser Tilgung des zur Abdeckung des im Jahre 1963 entstandenen Gebarungsabganges aus den Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung erhaltenen Vorschusses beibehalten werden soll. Dieser Antrag geht von der Annahme aus, daß einerseits bei Entsprechung der im Art. II des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1963 vorgeschriebenen Rückführung des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages auf 1% des Arbeitsverdienstes in Zukunft eine ausgeglichene Gebarung nicht mehr gewährleistet sein wird, andererseits aber nach Tilgung des vorerwähnten Vorschusses das Beitragsaufkommen bei einem Schlechtwetterentschädigungsbeitrag von 1'2% die Möglichkeit zu einigen Leistungsverbesserungen gibt, wodurch verschiedene bisher bei Durchführung des Gesetzes aufgetretene Schwierigkeiten und Härten beseitigt werden sollen. Außerdem enthält der Entwurf einige Änderungen, die auf Anregungen beruhen, die von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung auf Grund der langjährigen Erfahrungen mit der Durchführung des Gesetzes gemacht wurden.

Im einzelnen ist zu den geänderten Bestimmungen folgendes zu bemerken:

### Zu Ziffer 1:

Die Herausnahme der Betriebsart „Steinmetzbetriebe sowie Betriebe der Grabsteinerzeugung, sofern in diesen auch Steinmetzarbeiten verrichtet werden“ wird von den Interessenvertretungen damit begründet, daß diese Betriebsart kaum vom Schlechtwetter betroffen wird und überdies nunmehr ein Kollektivvertrag abgeschlossen wurde, der im Falle der Herausnahme dieser Betriebe aus dem Gesetz den Arbeitern eine vertragliche Schlechtwetterentschädigung zusichert.

Mit der Erwähnung der Betriebsarten „Eisenbiegerbetriebe“ und „Erdbaubetriebe“ soll klar gestellt werden, daß diese Betriebe, die bereits jetzt nach der Auslegung auf Grund des „Systematischen Verzeichnisses der Betriebe“ zu den Hoch- und Tiefbaubetrieben bzw. zu den Straßenbaubetrieben und Gewässerbaubetrieben zählen, dem Gesetz unterliegen.

Die Zugehörigkeit zu dem Bauarbeiter-Slechtwetterentschädigungsgesetz ist deshalb gegeben, weil in diesen Betrieben in der Hauptsache Arbeiten verrichtet werden, die üblicherweise in den Arbeitsumfang von Baubetrieben fallen und die nur zufolge einer in letzter Zeit eingetretenen Spezialisierung eigene Betriebspartenbezeichnungen entstehen lassen. Unter Eisenbiegerbetriebe sind jene Betriebe zu verstehen, die sich mit dem Vorbiegen bzw. der Montage der für Bauten notwendigen Baueisen befassen. Mit den Erdbaubetrieben sollen sowohl die Deichgräberbetriebe als auch diejenigen Betriebe erfaßt werden, die in Ausübung verschiedenster Gewerbeberechtigungen mit Baumaschinen und Verwendung eigener Arbeitskräfte Erdbewegungsarbeiten durchführen. Hierbei ist es ohne Belang, daß diese Tätigkeit vielfach unter dem Titel der Vermietung der Maschine einschließlich Bedienungspersonal vorgenommen wird.

### Zu Ziffer 2:

Die seinerzeit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zustehende Kompetenz wird nunmehr vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie wahrgenommen.

### Zu Ziffer 3:

Diese Bestimmung ist die gesetzliche Festlegung einer bereits im Erlaßwege erfolgten Klarstellung des Begriffes „betriebliche Arbeitszeit“.

### Zu Ziffer 4 und 6:

Die Änderung dieser Bestimmung stellt das Hauptstück der von den Interessenvertretungen angestrebten Leistungsverbesserung dar. Nach den bisherigen Erfahrungen reicht zwar in der Sommerperiode der jetzige Höchstanspruch von

72 bzw. 96 Ausfallstunden für Hochbauten und Arbeitsstellen der Baunebengewerbe im allgemeinen aus, nicht jedoch in Einzelfällen bei Arbeitsstellen des Tiefbaues, des Straßen- und Gewässerbaues. Länger dauerndes Schlechtwetter sowie dessen Folgewirkungen (zum Beispiel Unmöglichkeit schwere Baumaschinen einzusetzen) führt bei diesen Baustellen, oft allerdings nur für wenige Arbeiter, wie Maschinisten, zu größeren Arbeitsausfällen. Das gleiche gilt für hochgelegene Baustellen wie zum Beispiel Energiebauten im Gebirge.

Derzeit können die von einem Arbeiter in einer Wetterperiode vom jeweiligen Höchstausmaß nicht in Anspruch genommenen entschädigungsfähigen Ausfallstunden nicht auf die nächste Wetterperiode übertragen werden. Damit sollte eine einheitliche Behandlung der Arbeiter innerhalb einer jeden Wetterperiode sichergestellt werden. Nach dem gemeinsamen Antrag der beiden Interessenvertretungen soll die Übertragung solcher Reststunden aus der Sommerperiode auf die folgende Winterperiode statthaft sein, nicht jedoch auch von unverbrauchten Winterstunden auf die Sommerperiode. Damit wird dem Zweck des Gesetzes als Mittel zur Bekämpfung der Winterarbeitslosigkeit im Baugewerbe, der neben der Aufgabe, den Verdienstentgang des Arbeiters bei Schlechtwetter zu verringern, gegeben ist, Rechnung getragen.

Die bisherige Bestimmung im Abs. 3, wonach in der Sommerperiode für die übrigen Arbeitsstellen, innerhalb einer Kalenderwoche drei ausfallende Arbeitsstunden nicht als Schlechtwetterstunden zählen, sofern es sich nicht um Tage handelt, an denen mehr als acht Arbeitsstunden ausfallen, fällt weg. Diese Bestimmung brachte bedeutende Mehrarbeit sowohl für die Betriebe als auch für die Arbeitsämter, konnte aber den angestrebten Zweck, Bagatellausfälle zu vermeiden, nicht ganz erreichen.

#### Zu Ziffer 5:

Da zum ersten Feststellungstermin für den Vergleich des laufenden Schlechtwetterausfalles mit dem zehnjährigen Durchschnitt nur die tatsächlichen Gegebenheiten der ersten Hälfte der Periode vorliegen und für den Rest ebenfalls der Zehnjahresdurchschnitt angenommen wird, bedeutet die verlangte 20%ige Überschreitung für die erste Hälfte der Wetterperiode einen wesentlichen höheren Prozentsatz. In der Praxis ergaben sich jedoch in zahlreichen Fällen auch schon die Auswirkungen eines außerordentlichen Schlechtwetterverlaufes vor Erreichung des 20%igen Durchschnittes, so daß vielfach Härten unvermeidbar waren.

Hiebei sei darauf hingewiesen, daß nach den angestellten Berechnungen die neue Regelung keinesfalls zu einer doppelt so häufigen Feststel-

lung zusätzlicher Schlechtwetterstunden führen wird. Außerdem ergibt sich bei Vorliegen einer nur 10%igen Durchschnittsüberschreitung, daß die Zahl der zusätzlichen Schlechtwettertage, das sind die Tage, die über dem Durchschnitt (zwischen 20 und 30 Tagen) liegen, nur halb so groß ist wie bei einer 20%igen Durchschnittsüberschreitung. Die finanziellen Auswirkungen der beantragten Neuregelung werden daher sehr gering sein.

#### Zu Ziffer 7:

Diese Änderung stellt einen Kompromiß dar zwischen der von der Gewerkschaft vertretenen Ansicht, die Anwesenheitspflicht gänzlich aufzugeben, und jener der Bundesinnung, diese Verpflichtung auf fünf Stunden auszudehnen.

#### Zu Ziffer 8 und 9:

Infolge der Umstellung der Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft auf eine elektronische Datenverarbeitungsanlage kommt das Urlaubsbuch bzw. die als Übergangslösung vorgesehene Urlaubskarte voraussichtlich schon in nächster Zeit in Wegfall. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, ein anderes Instrument zu suchen, das zur Eintragung der verbrauchten Schlechtwetterstunden beim Wechsel des Arbeitsplatzes herangezogen werden kann. Da das von der Bundesinnung angestrebte Beiblatt zur Lohnsteuerkarte von der Finanzverwaltung als undurchführbar angesehen wird, muß zur Erbringung dieses Nachweises über den Verbrauch in den Vordienstverhältnissen ein eigenes Formblatt geschaffen werden, das wie die Erstattungsanträge beim Arbeitsamt erhältlich ist. Beim Ausscheiden des Dienstnehmers hat der Dienstgeber dieses Formblatt auszufüllen und dem Dienstnehmer zwecks Ausfolgung an den neuen Dienstgeber zu übergeben, der es aufzubewahren hat.

Bei weiterem Arbeitsplatzwechsel innerhalb einer Wetterperiode erscheint es zweckmäßig, die vom ersten Dienstgeber ausgefüllte Bescheinigung nicht an den dritten Dienstgeber weiterzuleiten, sondern vom zweiten Dienstgeber eine neue Bescheinigung ausfüllen zu lassen, die auch die Ausfallstunden im ersten Dienstverhältnis berücksichtigt. Der Grund hiefür liegt darin, daß bei einer Überprüfung eines Erstattungsantrages des zweiten Dienstgebers zu einem Zeitpunkt, bei dem der Arbeiter bereits das Dienstverhältnis beendet hat, die Ausfallstunden beim Vordienstgeber (ersten Dienstgeber) überprüft werden können.

Um aber für den Fall, daß die Bescheinigung in Verlust geraten ist, dennoch die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden überprüfen zu können, hat der neue Dienstgeber spätestens bei Einbringung eines diesen Arbeiter betreffenden Rückersatzungsantrages dies sowie den Vor-

dienstgeber dem zuständigen Arbeitsamt bekanntzugeben. Es ist sodann Aufgabe des Arbeitsamtes, die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

#### Zu Ziffer 10:

Bei den Zitationen wurden die inzwischen eingetretenen Änderungen berücksichtigt.

#### Zu Ziffer 11:

Die Erhöhung des Pauschbetrages wurde bereits anlässlich der Novellierung des Gesetzes im Jahre 1963 von Dienstgeberseite gefordert im Hinblick auf die Steigerung der Sozialabgaben seit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Infolge der damals ungünstigen Gebarung der Schlechtwetterregelung konnte dieser Forderung jedoch nicht entsprochen werden. Nunmehr sind die Interessenvertretungen übereingekommen, den Pauschbetrag auf 30% zu erhöhen.

Die Aufnahme einer Bestimmung über die Auf- und Abrundung erwies sich deshalb als notwendig, weil nach der derzeitigen Gesetzeslage bei der Rückerstattung zwar der vom Dienstgeber vorgenommenen Abrundung der Schlechtwetterentschädigungen entsprochen werden muß, allfällige Aufrundungen jedoch nicht berücksichtigt werden können. In einem solchen Fall muß der Antrag entweder vom Dienstgeber korrigiert werden oder das Arbeitsamt muß hinsichtlich der Kürzung einen Bescheid gemäß § 11 Abs. 1 erlassen.

#### Zu Ziffer 12:

Während das bisherige Erfordernis von 16 Stunden in zwei aufeinanderfolgenden Wochen von der Dauer des Lohnabrechnungszeitraumes, der betriebsweise verschieden sein kann und zwischen einer und fünf Wochen bzw. einem Monat beträgt, unabhängig war, ist das nunmehr verkürzte Erfordernis auf diesen individuellen Lohnabrechnungszeitraum abgestellt.

#### Zu Ziffer 13:

Die im § 9 geregelte Anzeige über die beabsichtigte Inanspruchnahme der Schlechtwetterregelung soll nach Ansicht der meisten Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in Wegfall kommen, da sie sich zur Erfüllung des seinerzeit angenommenen Hauptzweckes, nämlich als Grundlage für die Feststellung der voraussichtlich benötigten Mittel zur Anweisung der Rückerstattungsbeträge zu dienen, ungeeignet erwiesen hat und daher nur eine Verwaltungsmehrarbeit für Lohnbüros und Arbeitsämter ist. Außerdem enthält die Anzeige die Verpflichtungserklärung des Dienstgebers, daß er mit der Überprüfung der beantragten Rückerstattungsbeträge durch das Arbeitsamt einverstanden ist. Diese Verpflichtung des Dienstgebers, den Dienststellen

der Arbeitsmarktverwaltung zwecks Überprüfung der Rückerstattungsanträge Einsicht in die Lohnaufzeichnungen zu gewähren und alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soll nunmehr grundsätzlich im Gesetz verankert werden. Damit wird auch einem Verlangen des Rechnungshofes Rechnung getragen werden, der die Möglichkeit einer Baustellenkontrolle schon vor Einbringen eines Rückerstattungsantrages als notwendig erachtet.

Da eine solche Verpflichtung mit einer Sanktion verbunden sein muß, ist zu erwägen, die Nichterfüllung der Verpflichtung entweder unter Strafsanktion zu stellen oder damit den Verlust des Erstattungsanspruches zu verbinden. Die Bundesregierung der Baugewerbe hatte sich für die zweite Möglichkeit ausgesprochen.

#### Zu Ziffer 14:

Da von der Organisation nach Facharbeitsämtern in Wien der 23. Gemeindebezirk (Liesing) ausgenommen ist, muß eine entsprechende Berücksichtigung im Gesetzestext vorgenommen werden.

#### Zu Ziffer 15:

Für jene Betriebe, die ihre Lohnverrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchführen, bedeutet die händische Ausfüllung der Rückerstattungsformulare eine starke Belastung, so daß entsprechende Ausnahmen notwendig sein werden. Um aber eine gewisse Einheitlichkeit der hierfür vorgesehenen Ausdrücke zu gewährleisten, haben diese Ausdrücke inhaltlich den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufgelegten Formularen zu entsprechen.

#### Zu Ziffer 16:

Da gemäß Art. II Z. 30, des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, EGVG. 1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 92/1959, auf das behördliche Verfahren bei den Arbeitsämtern und Landesarbeitsämtern das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden ist, erübrigt sich die bisherige Sonderbestimmung.

#### Zu Ziffer 17 und 19:

Die bisher im § 12 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 geregelte Ausfallhaftung des Bundes soll nunmehr aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung getragen werden.

#### Zu Ziffer 18:

Der im Jahre 1963 durch einen Katastrophenwinter und durch die damals noch niedrige Höchstbeitragsgrundlage verursachte Gebarungsabgang führte neben einer Angleichung der Beitragsgrundlage an die der Pensionsversicherung

zu einer Erhöhung des Beitragssatzes von 1 v. H. auf 1'2 v. H. des Arbeitsverdienstes. Dieser Beitrag sollte gemäß Art. II des Bundesgesetzes vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 284, wieder auf 1 v. H. herabgesetzt werden, wenn der zur Deckung des Gebarungsabganges aus den Mitteln des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung erhaltene Vorschuß von rund 50 Millionen Schilling getilgt ist. Die Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sprachen sich jedoch sowohl im Hinblick auf ihre Novellierungswünsche als auch in der Erwägung, daß eine Rückführung des Beitrages auf 1 v. H. wieder eine ausgeglichene Gebarung gefährden würde, gegen diese Herabsetzung aus und beantragten die Novellierung des Gesetzes. Da es aber infolge des Ablaufes der Legislaturperiode des Nationalrates nicht mehr möglich war, diese Novellierung zeitgerecht durchzuführen, wurde trotz Tilgung dieses Vorschusses im Einvernehmen mit den Interessenvertretungen und dem Bundesministerium für Finanzen von der Herabsetzung Abstand genommen. Die Nichtvornahme der Herabsetzung wird nunmehr mit Art. II saniert.

**Kostenberechnung**

Die vorgesehene Leistungsverbesserung dürfte bei durchschnittlichen Witterungsverhältnissen Mehrausgaben in der Höhe zwischen 7'38 v. H. und 10'12 v. H. verursachen. Selbst bei der Variante mit den ungünstigsten Annahmen (siehe beigeflossene detaillierte Kostenberechnung) sind demnach die voraussichtlichen Mehrausgaben durch die Erhöhung der Beitragsleistung um 20 v. H. gedeckt.

**Detaillierte Berechnung der Auswirkungen der vorgeschlagenen Verbesserungen des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes**

**1. Erhöhung der sommerlichen Schlechtwetterstunden**

Im § 4 des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes sollen die sommerlichen Schlechtwetterstunden von 72 auf 96 und die für Höhenbaustellen von 96 auf 120 erhöht werden.

In den Genuß dieser Erhöhungen kommen nur diejenigen Bauarbeiter, die bisher die sommerlichen Schlechtwetterstunden von 72 bzw. 96 Stunden voll ausgenützt haben. Nach statistisch erfaßten Daten aus den Sommerperioden 1958 bis 1960 stehen jedoch nur Prozentanteile der Bauarbeiter zur Verfügung, die mehr als 48 Schlechtwetterstunden verbraucht haben. Dies waren:

	unter 48 Stunden	über 48 Stunden
1958 .....	76'30/0	23'70/0
1959 .....	76'40/0	23'60/0
1960 .....	81'00/0	19'00/0
im Mittel .....	77'90/0	22'10/0

Im Mittel dieser drei Jahre wurden demnach von 22'10/0 der Bauarbeiter mehr als 48 Schlechtwetterstunden verbraucht. Der Anteil der Bauarbeiter mit mehr als 72 bzw. bei Höhenbaustellen mehr als 96 Schlechtwetterstunden, wird — durchschnittliches Wetter vorausgesetzt — weit unter diesem Wert liegen. So erreichen nach Auskunft des Arbeitsamtes Bau-Holz Wien durchschnittlich 10/0 der Arbeiter 72 Stunden. Diese 10/0 werden in der VARIANTE 1.1 der Berechnung in Rechnung gestellt wie folgt:

**VARIANTE 1.1**

3 1/3 0/0 mit 8 Stunden
3 1/3 0/0 mit 16 Stunden
3 1/3 0/0 mit 24 Stunden

im Durchschnitt .... 10/0 mit 16 Stunden

16 Stunden von 72 = 22'22 0/0	Gewicht 90 = 20'00 0/0
16 Stunden von 96 = 16'67 0/0	Gewicht 10 = 1'67 0/0
Durchschnitt	= 21'67 0/0

Als VARIANTE 1.2 wird angenommen, daß 15/0 der Bauarbeiter 72 bzw. 96 Stunden erreichen wie folgt:

**VARIANTE 1.2**

5 0/0 mit 8 Stunden
5 0/0 mit 16 Stunden
5 0/0 mit 24 Stunden

im Durchschnitt ..... 15/0 mit 16 Stunden

16 Stunden von 72 = 22'22 0/0	Gewicht 90 = 20'00 0/0
16 Stunden von 96 = 16'67 0/0	Gewicht 10 = 1'67 0/0
Durchschnitt .....	= 21'67 0/0

**Ausfallstunden in den Jahren 1966 bis 1968**

	Stunden
Sommer 1966 .....	3,100.094
1967 .....	1,874.249
1968 .....	2,254.738
zusammen .....	7,229.081
im Mittel je Jahr Sommer .....	2,409.694

**VARIANTE 1.1**

Sommer 90/0 unter 72 (96) Stunden .....	= 2,168.725
10/0 über 72 (96) Stunden =	240.969
10/0 erfahren eine Erhöhung um 21'67 0/0 .... =	52.218
neue mittlere Summe der Sommerstunden .....	2,461.912

Die gesamte Erhöhung ergibt sich — da die Winterstunden unverändert bleiben — wie folgt:

	Stunden
Winter 1966 .....	4,735.889
1967 .....	4,608.952
1968 .....	3,902.287
zusammen .....	13,247.128
bisher im Mittel je Winter .....	4,415.709
Sommer .....	2,409.694
zusammen bisher .....	6,825.403
neu im Mittel je Winter .....	4,415.709
Sommer .....	2,461.912
zusammen neu .....	6,877.621

#### Gesamte Erhöhung nach Variante 1.1

(6,877.621 : 6,825.403 = 1,00765) ..... = 0'77%

#### VARIANTE 1.2

Sommer 85% unter 72 (96) Stunden .....	= 2,048.240
15% über 72 (96) Stunden =	361.454
15% erfahren eine Erhöhung um 21'67% .... =	78.327
neue mittlere Summe der Sommerstunden .....	= 2,488.021
bisher im Mittel je Jahr	6,825.403
neu im Mittel je Jahr	
Winter .....	4,415.709
Sommer .....	2,488.021
zusammen neu .....	6,903.730

#### Gesamte Erhöhung nach Variante 1.2

(6,903.730 : 6,825.403 = 1,01148) .. = 1'15%

Als VARIANTE 1.3 wird unter der Annahme gerechnet, daß 10% der Bauarbeiter 24 Stunden ausnützen werden. Dies ergibt im Verhältnis zur VARIANTE 1.1 mit 10% und 16 Stunden eine Steigerung des dort ermittelten Prozentsatzes um die Hälfte, nämlich von 0'765% auf 1'15%.

Ebenso wurde als VARIANTE 1.4 angenommen, daß 15% der Bauarbeiter 24 Stunden ausnützen werden, womit sich gegenüber VARIANTE 1.2 (15% mit 16 Stunden) wiederum eine Steigerung um die Hälfte ergibt, nämlich von 1'148% auf 1'72%.

#### 2. Übertragung der nicht ausgenützten Sommerstunden in die Winterperiode

In den Genuß dieser Erhöhung kommen nur diejenigen Bauarbeiter, die bisher die winterlichen Schlechtwetterstunden (192) voll ausgenützt haben. Nach der statistisch erfaßten Win-

terperiode 1958/59 haben nur 0'2% der Bauarbeiter mehr als 168 Schlechtwetterstunden verbraucht. In den folgenden Jahren hat dieser Anteil zugenommen: so soll nach einer Auskunft des Arbeitsamtes Bau-Holz Wien in den vergangenen durchschnittlichen Winterperioden der Anteil der Bauarbeiter, die 192 Schlechtwetterstunden erreicht haben, 10% betragen haben.

Theoretisch könnten 96 nicht verbrauchte Sommer-Slechtwetterstunden den winterlichen 192 Schlechtwetterstunden zugerechnet werden. In der Praxis wird dies jedoch nicht der Fall sein. In VARIANTE 2.1 wird folgende Staffelung angenommen:

#### VARIANTE 2.1

Übernahme aus Sommermonaten  
Stunden

3'0%	8
2'0%	16
1'5%	24
1'0%	32
0'5%	40
0'4%	48
0'4%	56
0'3%	64
0'3%	72
0'2%	80
0'2%	88
0'2%	96

10'0% Durchschnitt 27'92

27'92 Stunden von 192 Stunden = 14'54%

Im besonders strengen Winter 1968/69 stieg die Anzahl der Bauarbeiter, die die 192 Stunden erreichten, auf 20% an. In der VARIANTE 2.2 wird daher folgende Staffelung für die Übertragung an nicht verbrauchten Sommerstunden in die Wintermonate angenommen:

#### VARIANTE 2.2

Übernahme aus Sommermonaten  
Stunden

6'0%	8
4'0%	16
3'0%	24
2'0%	32
1'0%	40
0'8%	48
0'8%	56
0'6%	64
0'6%	72
0'4%	80
0'4%	88
0'4%	96

20'0% Durchschnitt 27'92

27'92 Stunden von 192 Stunden = 14'54%.

VARIANTE 2.1

Ausfallstunden

	Stunden
Bisher im Mittel je Jahr Winter . . .	4,415.709
Sommer . . .	2,409.694
zusammen bisher . . . . .	6,825.403
neu Winter: 90% unter 192 Stunden . . . . . =	3,974.138
10% über 192 Stunden . . . . . =	441.571
10% erfahren eine Erhöhung um 14'54% . . . . . =	64.204
neue Winterstunden . . . . .	4,479.913
Sommer . . . . .	2,409.694
zusammen neu . . . . .	6,889.607

Gesamte Erhöhung nach Variante 2.1

(6,889.607 : 6,825.403 = 1,0094) . . . = 0'94%

VARIANTE 2.2

Bisher im Mittel je Jahr Winter . . .	4,415.709
Sommer . . .	2,409.694
zusammen bisher . . . . .	6,825.403
neu Winter: 80% unter 192 Stunden . . . . . =	3,532.567
20% über 192 Stunden . . . . . =	883.142
20% erfahren eine Erhöhung um 14'54% . . . . . =	128.409
neue Winterstunden . . . . .	4,544.118
Sommer . . . . .	2,409.694
zusammen neu . . . . .	6,953.812

Gesamte Erhöhung nach Variante 2.2

(6,953.812 : 6,825.403 = 1,0188) . . . = 1'88%

Bei VARIANTE 2.3 wurde auf die Staffelung verzichtet und angenommen wie folgt:

VARIANTE 2.3

	Übernahme aus Sommermonaten Stunden
2/3 0—36, das sind im Mittel . . . . .	18
1/3 37—96, das sind im Mittel . . . . .	66'5
im Durchschnitt . . . . .	34'2
34'2 Stunden von 192 Stunden = 17'81%	

	Stunden
Bisher im Mittel je Jahr Winter . . .	4,415.709
Sommer . . .	2,409.694
zusammen bisher . . . . .	6,825.403
neu 90% unter 192 Stunden . . . . .	3,974.138
10% über 192 Stunden . . . . .	441.571
10% erfahren eine Erhöhung um 17'81% . . . . .	78.644
neue Winterstunden . . . . .	4,494.353
Sommer . . . . .	2,409.694
zusammen neu . . . . .	6,904.047

Gesamte Erhöhung nach Variante 2.3

(6,904.047 : 6,825.403 = 1,0115) = 1'15%

Als VARIANTE 2.4 wurden die 34'2 Stunden der Übernahme aus Variante 2.3, das sind 17'81% von 192 Stunden für 20% der Arbeiter berechnet wie folgt:

VARIANTE 2.4

Bisher im Mittel je Jahr Winter . . .	4,415.709
Sommer . . .	2,409.694
zusammen bisher . . . . .	6,825.403
neu 80% unter 192 Stunden . . . . .	3,532.567
20% über 192 Stunden . . . . .	883.142
20% erfahren eine Erhöhung um 17'81% . . . . .	157.288
neue Winterstunden . . . . .	4,572.997
Sommer . . . . .	2,409.694
zusammen neu . . . . .	6,982.691

Gesamte Erhöhung nach Variante 2.4

(6,982.691 : 6,825.403 = 1,0230) = 2'30%

3. Herabsetzung des Grenzwertes auf 10%

Voraussetzung für eine Erhöhung der Schlechtwettertage bildet eine Differenz von 10% (in § 4 Z. 6 sollen die 20% gestrichen und dafür 10% eingesetzt werden).

Nach Unterlagen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung betrüge die Auswirkung dieser Herabsetzung des Grundwertes wie folgt:

Stichtag	Auswirkung
1. Feber 1964 .....	1'30/0
1. März 1964 .....	4'80/0
1. August 1964 .....	0'00/0
1. September 1964 .....	0'00/0
1. Feber 1965 .....	1'60/0
1. März 1965 .....	0'00/0
1. August 1965 .....	1'50/0
1. Feber 1966 .....	4'80/0
1. März 1966 .....	1'60/0
1. Mai 1966 .....	1'40/0
1. August 1966 .....	2'10/0
1. Feber 1967 .....	2'10/0
1. März 1967 .....	3'00/0
1. August 1967 .....	0'00/0
1. September 1967 .....	0'00/0
1. Feber 1968 .....	1'10/0
1. August 1968 .....	0'00/0
1. September 1968 .....	1'50/0
Durchschnitt 1964 bis 1968 .....	1'490/0

## VARIANTE 3.1

Es wird angenommen, daß diese Erhöhung der möglichen Schlechtwetterstunden zu einem Drittel aufgebraucht wird und sich auf die Kosten auswirkt.

$$1'49 : 3 = \underline{\underline{0'50\%}}$$

## VARIANTE 3.2

Auswirkung auf die Kosten zur Hälfte.

$$1'49 : 2 = \underline{\underline{0'75\%}}$$

## 4. Erhöhung des Pauschbetrages von 25 auf 30%

Bisher  $60 + 25\% = 75\%$

neu  $60 + 30\% = 78\%$

Erhöhung  $(78 : 75 = 1'04)$  4'00/0

## 5. Anreiz zu höherem Verbrauch an Schlechtwetterstunden infolge Erhöhung der Sommerstunden und Anrechnung nicht verbrauchter Sommerstunden für die Wintermonate

Die Erhöhung ist nicht kalkulierbar und wurde im Wert von 1'00/0 berücksichtigt.

## Zusammenfassung der Ausgabenerhöhung

	VARIANTE 1	VARIANTE 2	VARIANTE 3	VARIANTE 4
1. Sommerstunden .....	0'770/0	1'150/0	1'150/0	1'720/0
2. Winterstunden .....	0'940/0	1'880/0	1'150/0	2'300/0
3. Grenzwert 10%/0 .....	0'500/0	0'750/0	0'500/0	0'750/0
4. Pauschbetragerhöhung .....	4'000/0	4'000/0	4'000/0	4'000/0
5. Anreiz zu höherem Verbrauch .....	1'000/0	1'000/0	1'000/0	1'000/0
zusammen *) ...	7'380/0	9'060/0	8'010/0	10'120/0

Die vorgeschlagenen Verbesserungen des Schlechtwetterentschädigungsgesetzes bringen bei durchschnittlichen Witterungsverhältnissen Mehrausgaben von 7'380/0 bis 10'120/0.

Selbst in der Variante mit den ungünstigen Annahmen sind demnach die Mehrausgaben durch die Erhöhung der Beitragsleistung um 20%/0 gedeckt.

\*) Variante 1  $1,0077 \times 1,0094 \times 1,0050 \times 1'04 \times 1'01 - 1$   
 Variante 2  $1,0115 \times 1,0188 \times 1,0075 \times 1'04 \times 1'01 - 1$   
 Variante 3  $1,0115 \times 1,0115 \times 1,0050 \times 1'04 \times 1'01 - 1$   
 Variante 4  $1,0172 \times 1,0230 \times 1,0075 \times 1'04 \times 1'01 - 1$

**Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957  
neuerlich abgeändert wird**

**Gegenüberstellung**

Geltende Fassung

§ 1. (1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:

Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe,  
Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebaues,  
Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe,  
Bahnoberbaubetriebe,  
Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe,  
Feuerungstechnische Baubetriebe,  
Demolierungsbetriebe,  
Zimmereibetriebe,  
Stukkateurbetriebe,  
Gipserbetriebe,  
Dachdeckerbetriebe,  
Pflastererbetriebe,  
Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe,

Steinmetzbetriebe sowie Betriebe der Grabsteinerzeugung, sofern in diesen auch Steinmetzarbeiten verrichtet werden.

(4) Wenn sich herausstellt, daß Arbeiter in anderen als den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, können diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

§ 4. (2) Die Schlechtwetterentschädigung ist, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, für ausgefallene Arbeitsstunden zu leisten, in denen ohne Störung durch Schlechtwetter nach der für die Arbeitsstelle geltenden betrieblichen Arbeitszeit gearbeitet worden wäre. Angefangene Stunden sind mit dem entsprechenden Teil zu vergüten.

Fassung des Entwurfes

§ 1. (1) Unter den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen Betriebe folgender Art:

Hoch- und Tiefbaubetriebe einschließlich der Schachtbaubetriebe sowie  
**Eisenbiegerbetriebe,**  
Straßenbaubetriebe einschließlich des Güterwegebaues,  
Brückenbaubetriebe mit Ausnahme der Stahlbrückenbaubetriebe,  
Bahnoberbaubetriebe,  
**Erdbaubetriebe,**  
Gewässerbau-, Wildbachverbauungs- und Lawinenschutzbaubetriebe,  
Feuerungstechnische Baubetriebe,  
Demolierungsbetriebe,  
Zimmereibetriebe,  
Stukkateurbetriebe,  
Gipserbetriebe,  
Dachdeckerbetriebe,  
Pflastererbetriebe,  
Gerüstaufbau- und Gerüstverleihbetriebe,  
Entfällt

(4) Wenn Arbeiter in anderen als den im Abs. 1 angeführten Betrieben in ähnlicher Weise arbeitsbehindernden Einwirkungen durch Schlechtwetter ausgesetzt sind, die die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung notwendig machen, sind diese Betriebe durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem **Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie** in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes **inzubeziehen**.

§ 4. (2) ...

## Geltende Fassung

## Fassung des Entwurfes

(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht für Arbeitsstellen, die höher als 1500 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden. Für die übrigen Arbeitsstellen besteht in der Sommerperiode ein Anspruch für höchstens 72 ausfallende Arbeitsstunden, wobei innerhalb einer Kalenderwoche drei ausfallende Arbeitsstunden nicht als Schlechtwetterstunden zählen. An Tagen, an denen mehr als acht Arbeitsstunden wegen Schlechtwetters ausfallen, zählen alle ausgefallenen Arbeitsstunden als Schlechtwetterstunden.

(6) ... Ergibt die Differenz eine Vermehrung der Schlechtwettertage für die laufende Wetterperiode um mindestens 20 v. H., so ist die Voraussetzung für die Erhöhung der im Abs. 3 festgesetzten entschädigungsfähigen Schlechtwetterstunden gegeben. ...

(8) Wird die Höchstzahl der für die einzelnen Perioden (Abs. 3) festgelegten ausfallenden Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung in Anspruch genommen werden kann, nicht erreicht, so findet eine Übertragung der Reststunden auf eine folgende Periode nicht statt.

§ 5. (2) ..., die Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als vier Stunden im Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.

§ 6. (3) Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses im Urlaubsbuch (§ 11 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128) bei der Eintragung der Beschäftigungszeit auch die Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, einzutragen. Die Eintragung ist für jede der im § 4 Abs. 3 angeführten Perioden gesondert vorzunehmen. Ausgefallene Arbeitsstunden, für die

**Betriebliche Arbeitszeit im Sinne dieser Bestimmung ist die für die gesamte Arbeitsstelle oder für eine bestimmte Arbeitergruppe für einen längeren Zeitraum befristet oder unbefristet vereinbarte und bekanntgemachte regelmäßige Arbeitszeit.**

(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht für Arbeitsstellen, die zwischen 1500 m und 1800 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 120 ausfallende Arbeitsstunden, für Arbeitsstellen, die höher als 1800 m gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden und für die übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden. Die von einem Arbeiter in der Sommerperiode für eine Entschädigung gemäß Abs. 1 von dem Höchstmaß von 96 ausfallenden Arbeitsstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch für einen Arbeiter, der während der Sommerperiode auf einer 1500 m oder höher gelegenen Arbeitsstelle durch mindestens vier Wochen hindurch beschäftigt war.

Im § 4 Abs. 6 ist der Hundertsatz „20 v. H.“ durch den Hundertsatz „10“ v. H. zu ersetzen.

§ 4 Abs. 8 hat zu entfallen.

Im § 5 Abs. 2 hat der letzte Halbsatz zu lauten wie folgt:

„die Anwesenheit darf jedoch für nicht länger als drei Stunden im Tag und nur dann angeordnet werden, wenn entsprechende Unterkünfte zur Verfügung stehen.“

§ 6. (3) Der Dienstgeber hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Anzahl der in der laufenden Wetterperiode, in der Winterperiode auch die in der vorangegangenen Sommerperiode, in diesem und allfälligen Vordienstverhältnissen ausgefallenen Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung geleistet wurde, in eine Bescheinigung gemäß Abs. 4 einzutragen und die Erstaufbereitung dem Arbeiter zugleich mit den

## Geltende Fassung

Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet worden ist, sind gesondert zu vermerken.

§ 7. (1) In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1) gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, und nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954 und BGBl. Nr. 164/1956, sowie der Umlage nach § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage.

§ 8. (1) Dem Dienstgeber werden auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückerstattet zuzüglich eines Bauschbetrages im Ausmaße von 25 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben.

(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß in zwei aufeinanderfolgenden Wochen, für die Rückerstattung beantragt wird, mindestens

## Fassung des Entwurfes

übrigen Arbeitspapieren gegen Bestätigung auszuhändigen. Die Bescheinigung ist auch auszustellen, wenn keine Arbeitsstunden ausgefallen sind. Ausgefallene Arbeitsstunden, für die Schlechtwetterentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 geleistet worden ist, sind gesondert zu vermerken.

(4) Der Arbeiter hat bei Arbeitsantritt die Bescheinigung dem neuen Dienstgeber zur Aufbewahrung gegen Bestätigung auszuhändigen. Wird dem neuen Dienstgeber keine Bescheinigung übergeben, so hat er dies, sofern die Erlangung der Bescheinigung nicht direkt vom Vordienstgeber erreicht werden kann, dem zuständigen Arbeitsamt sofort zu melden. Der Dienstgeber darf in diesem Fall die Auszahlung der Schlechtwetterentschädigung bis zur Mitteilung der Zahl der verbrauchten Schlechtwetterstunden durch das Arbeitsamt an den Dienstgeber, längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Lohnabrechnungszeitraumes, aufschieben. Für die Bescheinigung ist der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden. Die Zweitausfertigung verbleibt beim Dienstgeber.

§ 7. (1) In der durch Schlechtwetter ausfallenden Arbeitszeit sind die Arbeiter in der gesetzlichen Krankenversicherung mit dem Entgelt, das ihnen bei Vollarbeit (§ 6 Abs. 1) gebührt hätte, in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung mit dem tatsächlich erzielten Entgelt versichert zu halten. Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 90/1960 und nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung des Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 155/1954, 164/1956, 91/1960 und 285/1963, sowie der Umlage nach § 19 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 89/1960, 236/1965 und 25/1969, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage.

§ 8. (1) Dem Dienstgeber sind auf Antrag nach den folgenden Bestimmungen die als Schlechtwetterentschädigung ausbezahlten Beträge rückerstatten zuzüglich eines Pauschbetrages im Ausmaß von 30 v. H. der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigung als Abgeltung für die in der Zeit des Arbeitsausfalles geleisteten Sozialabgaben. Die Auf- und Abrundung der zur Rückerstattung beantragten Beträge ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der Lohnverrechnung im Betrieb zulässig.

(3) Voraussetzung für die Rückerstattung ist, daß innerhalb des Lohnabrechnungszeitraumes, für den Rückerstattung beantragt wird, minde-

## Geltende Fassung

16 Stunden gearbeitet wurde. Diese Voraussetzung entfällt für die zwei Wochen, die der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorangehen. Die Voraussetzung entfällt auch bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen.

§ 9. Dienstgeber, die beabsichtigen, die Rückerstattung der ausbezahlten Schlechtwetterentschädigungen zu beanspruchen, haben dies jeweils mit Beginn der Arbeit unter Bekanntgabe der Lage der Arbeitsstelle und der voraussichtlichen Zahl der beschäftigten Arbeiter dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien dem zuständigen Facharbeitsamt, anzuzeigen. Gleichzeitig hat der Dienstgeber zu erklären, daß er bereit ist, im Betrieb Überprüfungen des Arbeitsamtes hinsichtlich der gemäß § 8 Abs. 1 zur Rückerstattung beantragten Beträge vornehmen zu lassen. Die Anzeige ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien beim zuständigen Facharbeitsamt, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes gestellt werden, für den die Rückerstattung beantragt wird. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

(2) Dem Erstattungsantrag ist eine Liste der Arbeiter anzuschließen, an die Schlechtwetterentschädigung ausbezahlt wurde. Aus der Liste muß die Berechnungsgrundlage für die ausbezahlten Beträge zu ersehen sein und weiters auch, an welchen Tagen und für wie viele Stunden Schlechtwetterentschädigung geleistet worden ist. Für den Erstattungsantrag und die Liste sind die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

## Fassung des Entwurfes

stens acht Stunden gearbeitet wurde. In Betrieben mit wöchentlichen Lohnabrechnungszeiträumen kann diese Voraussetzung innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Lohnabrechnungszeiträumen erbracht werden. Die Voraussetzung, daß mindestens acht Stunden gearbeitet wurde, entfällt für den Lohnabrechnungszeitraum, welcher der Schließung der Arbeitsstelle unmittelbar vorausgeht und bei allgemein anerkannten Naturkatastrophen als Folgewirkung atmosphärischer Einwirkungen.

§ 9. Dienstgeber sind verpflichtet, den Organen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in die zur Überprüfung der Richtigkeit der Erstattungsanträge maßgebenden Unterlagen, wie zum Beispiel Lohnaufzeichnungen, Schichtbücher, Einsicht zu gewähren und ihnen alle hierfür erforderlichen Auskünfte, und zwar solche, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung notwendig sind, zu erteilen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er den Anspruch auf Rückerstattung.

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom Dienstgeber bei dem nach der Lage der Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamt, in Wien für die Gemeindebezirke I bis XXII beim zuständigen Facharbeitsamt, für den Gemeindebezirk XXIII beim Arbeitsamt Liesing, einzubringen; er muß bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Erstattung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraumes gestellt werden, für den die Rückerstattung beantragt wird. Der Erstattungsantrag ist vom Betriebsrat (von den Vertrauensmännern) mitzufertigen.

(2) ...

Wird die betriebliche Lohnverrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt, können auch betriebseigene Vordrucke verwendet werden, wenn diese den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung vorgeschriebenen Vordrucken inhaltlich entsprechen.

## Geltende Fassung

§ 11. (1) Wird dem Erstattungsantrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben oder wird die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits rückerstatteter Beträge ausgesprochen, so hat das Arbeitsamt darüber einen Bescheid zu erlassen.

(2) (Erster Halbsatz durch BGBl. Nr. 92/1959 derogiert), daß im Berufungsverfahren das Landesarbeitsamt endgültig entscheidet.

§ 12. (1) Der Aufwand für die den Dienstgebern erstatteten Beträge (§ 8 Abs. 1) wird vorzugsweise vom Bund bestritten und wie folgt gedeckt:

- a) durch einen Beitrag der Dienstgeber und der Dienstnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag);
- b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag beträgt 1 v. H. des Arbeitsverdienstes ...

(3) Der Beitrag des Bundes (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages zu leisten.

(6) ... , werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Finanzen festgelegt.

## Schlechtwetterentschädigung und Kurzarbeiterunterstützung

§ 13. (Gegenstandslos durch BGBl. Nr. 199/1958).

§ 15. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Anträge und deren Beilagen, amtlichen Ausfertigungen und Bescheide sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel und Wiederaufbau betraut.

## Fassung des Entwurfes

§ 11. Wird dem Erstattungsantrag nicht oder nicht zur Gänze stattgegeben oder wird die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits rückerstatteter Beträge ausgesprochen, so hat das Arbeitsamt darüber einen Bescheid zu erlassen. **Im Berufungsverfahren entscheidet das Landesarbeitsamt endgültig.**

§ 12. (1) ...

- b) durch einen Beitrag **aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung** nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.

(2) Der Hundertsatz „1 v. H.“ ist durch den Hundertsatz „1'2 v. H.“ zu ersetzen.

(3) Der Beitrag **aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung** (Abs. 1 lit. b) kommt in Betracht, wenn die Eingänge an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen; er ist höchstens bis zum halben Ausmaß des Schlechtwetterentschädigungsbeitrages zu leisten.

(6) ... , werden nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den **Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie** und für Finanzen festgelegt.

## Unterstützung der Behörden der Arbeitsmarktverwaltung

§ 13. Alle Behörden und Ämter, die Träger der Sozialversicherung, die Urlaubskasse der Arbeiter in der Bauwirtschaft und die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind verpflichtet, die Behörden der Arbeitsmarktverwaltung in der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen.

§ 15. Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Anträge und deren Beilagen **sowie Vollmachten**, amtlichen Ausfertigungen und Bescheide sind von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den **Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie** betraut.